

SATZUNG EMSLAND ZEIGT GESICHT ! e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Emsland zeigt Gesicht! “. Der Sitz des Vereins ist Lingen (Ems). Nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 7 AO, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 13 AO und des bürgerschaftlichen Engagements i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 25 AO.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Workshops und Diskussionsveranstaltungen zu Themen der Demokratiebildung, gesellschaftlichen Verantwortung, Menschenrechten, Toleranz und pluralistischen Gesellschaft;

- die Organisation von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zur Förderung des Verständnisses demokratischer Prozesse und Institutionen sowie zur Stärkung demokratischer Werte;
- die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen zur Förderung des respektvollen Austauschs zwischen Menschen unterschiedlicher kultureller, sozialer oder religiöser Herkunft;
- Maßnahmen zur Förderung von Toleranz, Vielfalt, Antidiskriminierung und friedlichem gesellschaftlichem Zusammenleben;
- die Förderung ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements für Demokratie, gesellschaftlichen Zusammenhalt und gemeinnützige Zwecke;
- die Erstellung, Veröffentlichung und Verbreitung von Bildungs- und Informationsmaterialien in digitaler und analoger Form;
- die Zusammenarbeit mit Schulen, Bildungseinrichtungen, gemeinnützigen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen zur Förderung der Satzungszwecke;
- die Durchführung öffentlicher Dialog-, Kultur- und Begegnungsveranstaltungen zur Förderung des Völkerverständigungsgedankens und des demokratischen Gemeinwesens.“

3. Der Verein setzt sich für die Würde des Menschen und gegen Extremismus und Ausgrenzung ein. Er betont die Bedeutung von Respekt, Gleichberechtigung, Freiheit, Gerechtigkeit und Vielfalt. Er wendet sich gegen jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Gewalt.

4. Der Verein strebt danach, in der Gesellschaft ein Bewusstsein für die Bedeutung von Vielfalt und Toleranz zu schaffen und aktiv gegen Vorurteile, Hass und Diskriminierung, etwa aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, Religion, sexueller Orientierung, Geschlecht, Alter oder Gesundheitszustand vorzugehen.

5. Der Verein arbeitet mit öffentlichen und privaten Organisationen und Institutionen zusammen, die seine Ziele teilen. Dabei ist der Verein parteipolitisch neutral und unabhängig von jeglicher politischen Partei, Religionsgemeinschaft und Wirtschaftsunternehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Ausschluss kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinsziele oder -satzung erfolgen und wird vom Vorstand beschlossen.
3. Von den Mitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Verein finanziert sich durch Zuwendungen, Fördermittel und Sponsoring.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Vorschläge zur Vereinsarbeit zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Werte des Vereins zu unterstützen. Dies umfasst die Förderung von Toleranz, Vielfalt und die Bekämpfung von Extremismus und Ausgrenzung, wie sie in dieser Satzung zum Ausdruck kommen.
3. Mitglieder haben das Recht, über die Verwendung der Vereinsmittel informiert zu werden und können hierzu Anfragen an den Vorstand stellen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen und tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfer*innen, wobei jeweils einer für zwei Jahre gewählt wird. Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Übergabe wird beim ersten Mal einer der Kassenprüfer*innen für ein Jahr und die andere Person für zwei Jahre gewählt.
 - Entgegennahme und Feststellung des Jahresberichts des Vorstands.
 - Erteilung der Entlastung des Vorstands für das vergangene Geschäftsjahr.
 - Entscheidung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Die Einberufung erfolgt durch E-Mail, auf Antrag schriftlich per Post, durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, und unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Versammlung wird in hybrider Form (Präsenz- und Onlineformat) durchgeführt. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund die Einberufung rein virtueller Versammlungen beschließen.
5. Jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt.
6. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimmabgabe kann auch in schriftlicher Form (auch digital) erfolgen. Für Satzungsänderungen im Verein ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
7. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden des Vorstands und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus maximal 9 Personen.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schriftführer/in
- der/die Schatzmeister/in.

2. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein nach außen.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Nachfolge gewählt ist.
4. Um die Neutralität des Vereins sicherzustellen, können Personen, die zeitgleich Mandats- oder Funktionsträger in politischen Parteien oder Religionsgemeinschaften sind, nicht Mitglieder des Vorstands sein.
5. Der Vorstand trifft sich regelmäßig, um die Angelegenheiten des Vereins zu besprechen und Entscheidungen zu treffen. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
6. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - Die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - Die Entscheidung über Aufnahme, Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Die Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit.
7. Der Vorstand ist berechtigt, für spezifische Aufgaben Ausschüsse zu bilden oder Berater/innen zu engagieren.
8. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Gesicht zeigen! Für ein weltoffenes Deutschland" in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.